

#### Statuten des Personalverband der Stadt Wil

#### **Zweck**

Art. 1 Unter dem Namen "Personalverband Stadt Wil" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wil SG.

Der Personalverband der Stadt Wil wahrt und fördert die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder und pflegt den Kontakt untereinander.

- Art. 2 Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Der Zweck des Verbands soll erreicht werden durch:
  - a. Führen von allgemeinen Verhandlungen über Verträge und Reglemente sowie Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen als Vertragspartei.
  - b. Mitwirkung in allgemeinen Fragen des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, Verfassung von Vernehmlassungen sowie Beratungen einzelner Mitglieder in Angelegenheiten des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses.
  - c. Veranstaltungen, für die ein allgemeines Interesse besteht.
  - d. Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den verschiedenen Betrieben sowie zwischen Behörde und Personal
  - e. Zusammenarbeit mit anderen Personalverbänden zur Wahrung gemeinsamer Berufsinteressen.

#### **Mitgliedschaft**

Art. 4 Der Verband besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Folgende Personen können Aktivmitglieder werden:

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Dienst der politischen Gemeinde Wil SG stehen (ausgenommen Lehrpersonen).
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in anderen selbstständigen oder unselbstständigen öffentlichen Anstalten, Betrieben oder Verwaltungseinheiten der politischen Gemeinde Wil arbeiten.
- Privatrechtlich verpflichtete oder bei privatrechtlichen Gesellschaften beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sofern die politische Gemeinde Wil SG bei der betreffenden Gesellschaft eine Beteiligung hält oder massgebenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausübt oder die Gesellschaft eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt.

Der Vorstand führt eine Liste derjenigen Institutionen, deren Personal dem Verband ohne weitere Voraussetzung beitreten kann. Figuriert die Arbeitgeberin eines sich bewerbenden Mitglieds nicht auf der Liste, ist die Beitrittserklärung schriftlich dem Gesamtvorstand einzureichen, der im Einzelfall über die Aufnahme entscheidet. Bei ablehnendem Entscheid steht der Bewerberin/dem Bewerber der Rekurs an der Mitgliederversammlung offen.

Passivmitglied wird, wer vorzeitig oder mit Erreichen des ordentlichen Pensionsalters in den Ruhestand tritt und nicht den Austritt aus dem Verband bekannt gibt.

Wer sich im Personalverband der Stadt Wil in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt aus der politischen Gemeinde Wil oder eines anderen Betriebs im Sinn von Art. 4, durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres oder durch den Tod. Der ordentliche Jahresbeitrag des laufenden Verbandsjahres bleibt geschuldet. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Mitglieder, welche die Verbandspflichten, wie sie in den Statuten festgelegt sind, nicht erfüllen, die Interessen oder das Ansehen des Verbandes gefährden, oder sich gegen Kollegen unehrenhaft verhalten, können durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht Rekurs an der nächsten Mitgliederversammlung offen.

# **Organisation**

Art. 6 Zur Leitung des Verbandes wird auf die Dauer von 4 Jahren ein mindestens 7-köpfiger Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Mitgliederversammlung, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst (Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer).

Bei Bestellung des Vorstandes sind die einzelnen Verwaltungszweige und Betriebe gemäss Art. 4 angemessen zu berücksichtigen.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und alle jene Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung obliegen.

Der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin vertritt den Verband nach aussen, durch kollektive Zeichnung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen.

- Art. 7 Zur Prüfung der Jahresrechnung und Geschäftsführung werden durch die Mitgliederversammlung für die gleiche Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor gewählt.
- Art. 8 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Diese findet alljährlich zur Erledigung folgender Traktanden statt:
  - a. Genehmigung von Präsidialbericht und Jahresrechnung
  - b. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - c. Vornahme der Wahlen gemäss Art. 6 und 7 der Statuten
  - d. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Wichtige Verhandlungsgegenstände gemäss Ziffer 8 d sind auf der Versammlungseinladung bekannt zu geben. Die anwesenden Mitglieder sind immer beschlussfähig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet einzureichen.

## <u>Beiträge</u>

Art. 9 Zur Bestreitung der Auslagen wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Neueintretende haben den Jahresbeitrag pro rata temporis entsprechend der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

#### Zentralverband

Art. 10 Der Verband ist Mitglied des Zentralverbandes Öffentliches Personal Schweiz, dessen Verbandsorgan, die ZV-Info, jedem Mitglied zugestellt wird. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zentralverband werden von der Verbandskasse übernommen und sind im Verbandsbeitrag inbegriffen.

## **Haftung**

Art. 11 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## <u>Bekanntmachungen</u>

Art. 11 Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen schriftlich an die Verbandsmitglieder.

## Statutenrevision und Auflösung des Verbandes

Art. 12 Die Revision der Statuten kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfol-gen.

Für einen Beschluss auf Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder notwendig.

Für die Verbandsauflösung ist ebenfalls eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Anträge auf Revision der Statuten oder Auflösung des Verbandes müssen in der Versammlungs-einladung bekanntgegeben werden.

Über die Verwendung bei der Auflösung des Verbandes vorhandenen Vermögens beschliesst die Mitgliederversammlung.

Vorstehende Statuten ersetzen diejenigen vom 28. November 1975 und treten sofort in Kraft.

Wil, 8. Mai 2012

**Die Stimmenzähler:** Fredi Britt Richard Niederer **Der Präsident:**Daniel Berger

**Der Aktuar:** Robin Bannwart